
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, AG IG I 2
Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Referentenentwurf (RefE) zur Änderung der 4. BImSchV plant das BMU, Anlagen zum Vulkanisieren von Kautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht zu stellen. Vor dem Hintergrund der derzeit noch ungeklärten Fragen zum Gefahrenpotenzial der Anlagen, dem Stand der Technik und möglichen Anlagenumstellungen setzt sich DIHK dafür ein, dass...

- ... die Umwelteinwirkungen der Anlagen genauer überprüft und die Aufnahme der Anlagen in die 4. BImSchV ausreichend begründet wird.
- ... die niedrige Schwelle von 30 kg eingesetztem Kautschuk je Stunde auf 90 kg anzuheben.
- ... eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren eingeführt wird, die es Anlagenbetreibern erlaubt, auf chlorfreie Vernetzungsmittel umzusteigen.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Verordnung betrifft direkt verschiedene Hersteller, die halogenierte Peroxide zur Vernetzung von Silikonkautschuk verwenden. Der DIHK hat bisher nur von acht Unternehmen Kenntnis erhalten, die von dem Verordnungsentwurf betroffen wären. Da die Landesregierung NRW seit längerem Anlagenbetreiber aktiv anspricht, befinden sich allein 7 davon in NRW. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Gesamtzahl der direkt betroffenen Unternehmen deutlich höher, vermutlich auch etwas höher als die von den Ländern gemeldete Zahl von 35 Anlagen sein wird. Diese Unternehmen müssten neben der Anzeige auch mit teils erheblichen Kosten für Messungen und die zu erwartenden Anordnungen zur Nachrüstung ihrer Anlagen rechnen.

Mittelbar werden durch den Verordnungsentwurf deutlich mehr Unternehmen in Deutschland betroffen sein. Die Silikonprodukte werden vielfach beispielsweise in der Automobil-, Elektro-, Haushaltswarenindustrie oder in Medizinprodukten eingesetzt. Da betroffene Unternehmen teilweise angeben, ihre Produktion bei Eintreten der Genehmigungspflicht einzustellen oder zu verlagern, müssten auch die Abnehmer dieser Produkte ihre Lieferketten anpassen und mit Lieferengpässen oder Preiserhöhungen rechnen.

C. Details - Besonderer Teil

1. Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens

Die Umsetzung des Referentenentwurfs hätte zur Folge, dass Unternehmen, die im Schnitt mehr als 30 kg Silikonkautschuk je Stunde mit einem halogenierten Vernetzer verarbeiten, zukünftig der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen. Bestehende Anlagen müssten ihre Anlagen entsprechend § 67 Abs. 2 BImSchG nachträglich anzeigen. Zwei Monate nach der Anzeige müssten Unterlagen zu Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 BImSchG).

Der geschätzte Aufwand des BMU (960 Personen-Minuten), den wir aufgrund der nicht veröffentlichten Umfrage nicht beurteilen können, dürfte dem initialen Aufwand für das Ausfüllen und Zusammenstellen der notwendigen Dokumente durch fachkundiges Personal entsprechen. In der Realität schätzen betroffene Unternehmen, die bislang noch nicht von der Genehmigungspflicht betroffen waren, den notwendigen Aufwand um ein Vielfaches höher. Für eine vollständige und fehlerlose Anzeige müssten sie entweder ihr Personal weiterbilden oder fachkundige Beratung (geschätzt ca. das drei- bis vierfache des angegebenen Stundensatzes) in Anspruch nehmen. Zusätzlich kommt der Zeitaufwand für Abstimmungen mit Behörden im Vorfeld und die weitere Bearbeitung und Abstimmung des ordnungsgemäßen Betriebs und der Überwachung hinzu. Da im vorliegenden Fall selbst der Stand der Technik bisher nicht geklärt ist, dürfte technischer Beratungsbedarf und zahlreiche Beratungen mit den Behörden hinzukommen.

Nach der TA Luft (Nr. 5.3.2.1) würden zudem einmalige und alle drei Jahre wiederkehrende Messungen notwendig. Da die betroffenen Unternehmen bisher noch keine Kenntnis über den Umfang der Messungen besitzen, können sie den Aufwand nur schwer schätzen. Sie erwarten jedoch, dass Behörden Messungen weiterer Stoffe (nicht nur PCB) verlangen werden. Wir erwarten deshalb deutlich höhere Kosten als die alle drei Jahre wiederkehrenden 3.000 Euro je Anlage.

Die Äußerungen der Behörden in NRW deuten zudem darauf hin, dass sie die Genehmigungspflicht der Anlagen zur Anordnung von Nachrüstungen nutzen werden. Nach ersten Schätzungen dürften die technisch denkbaren Abluftreinigungen je Anlage sehr unterschiedlich ausfallen.

Die in NRW bei einer Veranstaltung beispielhaft genannten Investitionen in Technologien zur Rückhaltung von PCB-Emissionen belaufen sich auf Kosten zwischen 300 Tausend und vier Millionen Euro.¹ Hinzu kämen teils sehr hohe Betriebskosten.

Viele Unternehmen berichten deshalb von Bemühungen, den Einsatz chlorfreier Vernetzer zu prüfen. Hiervon erwarten sie allerdings erhebliche Kostensteigerungen, mögliche Qualitätseinbußen und deshalb auch den Verlust wichtiger Kunden. Unternehmen berichteten auch, kleinere Produktionslinien mit halogenierten Peroxiden als Konsequenz möglicherweise zu schließen oder ins Ausland zu verlagern. Die damit verbundenen Kosten können derzeit noch nicht geschätzt werden. Sie könnten auch für Unternehmen in den Lieferketten der betroffenen Anlagenbetreiber wirtschaftlich relevant werden.

2. Umwelteinwirkungen der Anlagen

Laut Verordnungsermächtigung im § 4 Absatz 1 BImSchG sollen Anlagen einer Genehmigung bedürfen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Damit die dargestellten Belastungen der Unternehmen verhältnismäßig sind, sollten diese Voraussetzungen gegeben sein, dass die betroffenen Anlagen in die 4. BImSchV aufgenommen werden.

Betroffene Unternehmen geben an, dass bei der Verarbeitung von Silikonkautschuk mit Hilfe des halogenierten Vernetzers drei Kongenere PCB 47, PCB 58, PCB62 entstehen können. Diese würden als nicht-dioxin-ähnliche (NDL)-PCB eingestuft. Zu der Wirkung dieser Stoffe auf die Umwelt lägen anders als zu dioxinähnlichen PCB noch keine ausreichenden wissenschaftliche Erkenntnisse vor. Bevor für die Anlagen die Genehmigungspflicht eingeführt wird, sollte deshalb eine genauere Abschätzung ihrer Umweltauswirkungen vorgenommen werden. Eine Quelle dieser notwendigen Voraussetzung für die Aufnahme in die 4. BImSchV enthält die Gesetzesbegründung nach unserer Einschätzung nicht.

Während die Anlagen zum Vulkanisieren von Kautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen bisher ab einer Mengenschwelle von 50 kg je Stunde genehmigungsbedürftig sind, soll dies für Verwendung von halogenierten Peroxiden bereits ab 30 kg je Stunde gelten. Ob die Mengenschwelle von 30 kg oder mehr Kautschuk pro Stunde relevante Emissionen an PCB freigesetzt werden können, bezweifeln betroffene Unternehmen. Auch hier können wir die Grundlage für die deutlich niedrigere Mengenschwelle nicht nachvollziehen und sie sollte ausreichend begründet werden. Um den Übergang zum Einsatz chlorfreier Vernetzer ohne Genehmigungsverfahren bewerkstelligen zu können, setzen sich betroffene Unternehmen für eine Mengenschwelle von 90 kg je Stunde ein. Dies erscheint uns als ein sinnvoller Weg, um unnötige Bürokratiekosten des Gesetzgebungsvorhabens zu vermeiden.

¹ Dr.-Ing. Christian Weiler, Sweco GmbH: Stand der Technik zur Rückhaltung von PCB-Emissionen
[Link](#)

3. Übergangsfrist

Wie unter Punkt 1 beschrieben, erwarten betroffene Unternehmen, dass die Einführung der Genehmigungspflicht zu einer Vielzahl an technischen Anpassungsmaßnahmen entweder zur Schadstoffrückhaltung oder zur Umstellung der Produktion führen werden. Geeignete Lösungen für die Reinigung der Abgase der Silikonextrusion sind derzeit noch in der Erprobung. Der in der Abluft enthaltene Anteil siliziumorganischer Verbindungen führt nach Angaben einzelner Unternehmen zu einer schnellen Verstopfung und Unwirksamkeit von marktüblichen Abgasbehandlungstechniken. Deshalb werden die diese Unternehmen viel Zeit und Aufwand in die Entwicklung geeigneter Technologien investiert werden müssen. Ein in diesem Zusammenhang gestartetes Projekt in NRW ist auf mindestens 2 Jahre geplant.

Für einige Anlagen kann auch die Umstellung auf alternative Vernetzungsmittel oder Platinkatalysatoren möglich werden. Sie bedeutet allerdings eine komplette Umstellung der Fertigungsprozesse. Bei der Verwendung von Platinkatalysatoren würden neue Profil- und Extrusionswerkzeuge angeschafft und erhebliche Investitionen in Kühlkapazitäten und Mischaggregat getätigt werden. Der Preis von platinkatalysiertem Material und der Vernetzungsmittel ist deutlich teurer, weshalb die Unternehmen hier zuvor prüfen müssten, ob die Produkte dann noch vermarktungsfähig wären. Auch für den Einsatz nicht halogenierter Peroxide erwarten Unternehmen hohe Anpassungskosten und einen hohen Entwicklungsaufwand. Bisher existierende alternative Vernetzer kamen aufgrund ihrer ineffizienten Verarbeitbarkeit bisher nur selten zum Einsatz. Sowohl Projekte zur Abgasbehandlung als auch zur Produktionsumstellung wurden von betroffenen Unternehmen also begonnen. In beiden Fällen gehen sie allerdings mit einem Umstellungszeitraum von mindestens 2 Jahren aus.

Neben der technischen Umstellung der Produktion oder Schadstoffrückhaltung sind auch die Zeiten zu berücksichtigen, die der Kunde anschließend für eigene Tests und Zulassungen benötigt, insbesondere, wenn es sich um sicherheitsrelevante Teile handelt. Viele der Produkte werden in Medizinprodukten oder Automobilen eingesetzt, deren Zulassung Jahre in Anspruch nehmen kann. In manchen Fällen wird eine Umstellung deshalb bis zu 5 Jahre dauern.

Um den Unternehmen ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Maßnahmen zu geben, sollte die Genehmigungspflicht deshalb erst zwei Jahre nach Veröffentlichung in Kraft treten. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte erwähnt werden, dass eine Anordnung auf Nachrüstung in dieser Zeit aufgrund des bisher ungeklärten Standes der Technik unverhältnismäßig wäre.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

██████████
Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon ██████████
██████████

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.